

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen und des orthoptischen Dienstes in selbständiger Tätigkeit ist in Österreich nicht erlaubt. Für die Ausübung dieser drei Berufe ist ein Dienstverhältnis nötig. Ein Angehöriger dieser Berufsgruppen eines anderen Mitgliedstaates, in welchem die freiberufliche Ausübung dieser Berufe durchaus üblich ist, hat damit in Österreich nicht die Möglichkeit, seinen Beruf in selbständiger Tätigkeit auszuüben. Bei der nationalen Maßnahme handelt es sich daher zweifellos auch um eine Behinderung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Nach Ansicht der Kommission kann die Argumentation der Republik Österreich zur Rechtfertigung dieser Maßnahme nicht überzeugen: es ist nicht ausreichend dargelegt, dass berufliche Abhängigkeitsverhältnisse im diskutierten para(medizinischen) Bereich allein oder zumindest besser geeignet sind, ein höheres Niveau des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. Das im österreichischen Recht enthaltene Verbot, diese drei Berufe in selbständiger Tätigkeit auszuüben, stellt eine ungerechtfertigte Beschränkung und damit einen Verstoß gegen die in Artikel 43 und 49 EG garantierte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dar.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 25. Februar 2003

(Rechtssache C-82/03)

(2003/C 101/41)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Februar 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 EG verstoßen hat, dass sie es in einem die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer betreffenden Fall an der loyalen Zusammenarbeit mit der Kommission hat vermissen lassen;
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Jahr 2000 sei bei der Kommission eine Beschwerde eines Wirtschaftsteilnehmers eingegangen, die den Fall einer (angeblich) unzutreffenden Durchführung der Richtlinie 89/655/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) im italienischen Recht betroffen habe.

Trotz zahlreicher Kontaktaufnahmen seitens der Kommission hätten die italienischen Behörden keine Informationen über den vom Beschwerdeführer angeführten Fall erteilt. Das Unterlassen einer solchen von der Kommission wiederholt erbetenen Auskunftserteilung verletze die den Mitgliedstaaten in Artikel 10 EG auferlegte Verpflichtung, mit den Gemeinschaftsorganen loyal zusammenzuarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 26. Februar 2003

(Rechtssache C-84/03)

(2003/C 101/42)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und K. Wiedner, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass es die Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽¹⁾ und die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽²⁾ nicht ordnungsgemäß in seiner nationalen Rechtsordnung umgesetzt hat, und zwar indem es
 - vom Anwendungsbereich des Real Decreto Legislativo 2/2000 vom 16. Juni über die Neufassung der Ley de Contratos de las Administraciones Públicas (Gesetz über öffentliche Aufträge), konkret durch dessen Artikel 1 Absatz 3, die privatrechtlichen Einrichtungen ausschließt, die alle Voraussetzungen

erfüllen, die in den jeweiligen Artikeln 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich dieser Richtlinien aufgeführt sind;

- vom Anwendungsbereich dieser Neufassung durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Kooperationsvereinbarungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und den übrigen öffentlichen Einrichtungen uneingeschränkt ausschließt, und damit auch solche Vereinbarungen, die öffentliche Aufträge im Sinne der genannten Richtlinien sind;
 - in Artikel 141 Buchstabe a und Artikel 182 Buchstaben a und g dieses geänderten Textes für zwei nicht in den genannten Richtlinien aufgeführte Fälle die Anwendung des Verhandlungsverfahrens zulässt;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Sie ergeben sich aus den Anträgen.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 27. Februar 2003

(Rechtssache C-89/03)

(2003/C 101/43)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Februar 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind L. Ström und B. Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser

Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission nicht von den betreffenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat;

- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für den Erlass der Vorschriften sei am 30. Juni 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 28. Februar 2003

(Rechtssache C-93/03)

(2003/C 101/44)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Karen Banks und Miguel França, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 19 der Richtlinie 98/71/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 28. Oktober 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.